



## Nr. 10 / 18. Mai 2012

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) vom 11. Juli 2003

72

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2012

72

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2012

73

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2012

73

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und der Gemeinde Vogtareuth, Landkreis Rosenheim, 83569 Vogtareuth

74

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau

75

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

76

Luftverkehrsrecht;  
Bekanntmachung über die Auslegung der Erteilung einer beschränkten Erweiterung der Genehmigung am Sonderlandeplatz Günzburg-Donauried nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

76

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Sterbe-Vereins Fürstenfeldbruck

77

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Handwerkergehilfen-Kranken-Unterstützungsvereins Dingolfing i. L.

77

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Krankenunterstützungsvereins Eglfing und Umgebung

77

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Pferdeversicherungsvereins Prien und Umgebung

77

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins bei Brandfällen in Binabiburg

77

#### Schulwesen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ an der Städtischen Berufsschule für Medienberufe München

77

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Landsberg am Lech

78

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

78

Fortsetzung Inhaltsübersicht auf Seite 72

## Fortsetzung Inhaltsübersicht

### Landesentwicklung

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10)  
Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus – Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10)  
Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutz-zonen Flugplatz Neuburg/Zell

Planungsverband Region Ingolstadt;  
Verbandsversammlung am 15. Juni 2012

### Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) vom 11. Juli 2003**

Aufgrund von Art. 19, 44 KommZG erlässt der ZRF Oberland (Weilheim) folgende Satzung:

§ 1

§ 18 Abs. 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am ersten jedes ersten Quartalsmonats fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Weilheim, 17. April 2012  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Dr. Friedrich Zeller  
Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

**Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2012**

I.

79 Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

80

§ 1

83

Der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 709.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 548.100 €.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Weilheim, 17. April 2012  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Dr. Friedrich Zeller  
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbands, Stainhartstraße 7, Zimmer 210, 82362 Weilheim, zur Einsicht aufliegt.

**ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MAN-  
CHING**
**Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer  
museum manching für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	611.200 €
---	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	43.300 €
---	----------

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 103.000 € und für den Markt Manching auf 139.200 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching keine festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 101.800 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in

der Geschäftsstelle des Zweckverbands kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 30. April 2012

Zweckverband kelten römer museum manching

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM  
PULLACH I. ISARTAL**
**Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches  
Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.456.200 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	393.150 €
---	-----------

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

## § 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandsatzung)

Umlage-Soll:

Landkreis München	1.051.049 €
-------------------	-------------

Landeshauptstadt München	347.647 €
--------------------------	-----------

Gemeinde Pullach i. Isartal	1.454 €
-----------------------------	---------

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Str. 21, Zimmer 112, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Pullach i. Isartal, 24. April 2012

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Westenthanner

Verbandsvorsitzender

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Vogtareuth, Landkreis Rosenheim, Rosenheimer Str. 5, 83569 Vogtareuth, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Matthias Maier**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

## § 1

## Aufgabe

(1) Die Gemeinde Vogtareuth ist gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium Süd.

## § 2

## Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Vogtareuth überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr) und § 4 Abs. 1 Buchstabe b) (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

## § 3

## Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Vogtareuth.

## § 4

## Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

## Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von einem Jahr.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 10. April 2012  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberland

J. Janker  
Verbandsvorsitzender

Vogtareuth, 10. April 2012  
Gemeinde Vogtareuth

M. Maier  
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 7. Mai 2012 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN  
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-  
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

#### **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, Olching für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch Art. 93 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 2012 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2011 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt:

Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 1.016.119,51 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 404.557,43 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2010 in Höhe von 3.769.145,17 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2011 ein Bilanzgewinn von 5.189.822,11 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss- und Lagebericht 2011 sind während der Zeit vom 2. Juli bis einschließlich 10. Juli 2012 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 11. Mai 2012

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft

Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentum und Dachau

Dr. Thomas König Georg Hennig-Cardinal von Widdern  
(Vorstand) (Vorstand)

## Wirtschaft und Verkehr

### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht ([www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de](http://www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de) > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

##### **Luftverkehrsrecht;**

**Bekanntmachung über die Auslegung der Erteilung einer beschränkten Erweiterung der Genehmigung am Sonderlandeplatz Günzburg-Donauried nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**

##### **Bekanntmachung vom 2. Mai 2012**

1. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 26. April 2012 dem Luftsportverein Günzburg e. V. durch Änderung der Genehmigung gemäß § 6 LuftVG erlaubt, am Sonderlandeplatz Günzburg-Donauried zum Absetzen von Fallschirmspringern Luftfahrzeuge mit bis zu 3.000 kg höchstzulässiger Abflugmasse (MTOW) einzusetzen. Mit dieser Nutzungsmöglichkeit wurden zugleich Auflagen zum Lärmschutz festgesetzt.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand

des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.“

3. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Der verfügende Teil der Änderungsgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

4. Hinweise zur Auslegung und zur Änderungsgenehmigung:

Eine Ausfertigung der Änderungsgenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 21. Mai 2012 bis einschließlich 4. Juni 2012 bei der Stadt Günzburg zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Änderungsgenehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Änderungsgenehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG).

München, 2. Mai 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb  
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Sterbe-Vereins Fürstfeldbruck, Az. 21-3146-A418/12, festgestellt.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb  
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 3. Mai 2012, Az. 21-3146-B449-12, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Handwerkergehilfen-Kranken-Unterstützungsvereins Dingolfing i. L. festgestellt.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb  
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 8. Mai 2012, Az. 21-3146-B225-12, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Krankenunterstützungsvereins Eglfing und Umgebung festgestellt.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb  
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Pferdeversicherungsvereins Prien und Umgebung, Az. 21-3146-C188/12, festgestellt.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb  
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins bei Brandfällen in Binabiburg, Az. 21-3146-D80/12, festgestellt.

**Schulwesen**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ an der Städtischen Berufsschule für Medienberufe München**

**Vom 9. Mai 2012 42.1-5204-1414-1/11-2**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ wird an der Städtischen Berufsschule für Medienberufe München zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 ein Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfasst.

## § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2011/2012 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

## § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

München, 9. Mai 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Landsberg am Lech**

**Vom 3. Mai 2012 44-5307-LL-1/12-14**

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 21. Juli 2000 zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Landsberg am Lech im Landkreis Landsberg a. Lech (OBABI S. 103) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Schule am Luisenhof, Sonderpädagogisches Förderzentrum Landsberg am Lech“.

(2) Der Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum Landsberg am Lech ist der Landkreis Landsberg am Lech.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 3. Mai 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München**

**Vom 9. Mai 2012 44-5103-M-LD-7/11-14**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBI S. 313), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABI OB S. 197), zuletzt geändert durch die Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 29. Juli 2011 (OBABI S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 13.a) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

13.a) Grundschule Ismaning, am Kirchplatz

Die Volksschule Ismaning I (Grundschule) erhält die Bezeichnung Grundschule Ismaning, am Kirchplatz.

Der Sprengel der Grundschule Ismaning, am Kirchplatz, umfasst das Gebiet der Gemeinde Ismaning nördlich der Linie Am Hang – An der Isarau – Münchner Straße (Staatsstraße 2053) – Moarstraße (ausschließlich) – Hauptstraße – Zacherlstraße (ausschließlich) – Mühlenstraße – Seidl-Kreuz-Weg bis zur östlichen Gemeindegrenze.

2. § 1 Nr. 13.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

13.b) Grundschule Ismaning, Camerloherstraße

Die Volksschule Ismaning II (Grundschule) erhält die Bezeichnung Grundschule Ismaning, Camerloherstraße.

Der Sprengel der Grundschule Ismaning, Camerloherstraße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Ismaning südlich des unter Nr. 13 Buchstabe a) beschriebenen Gebietes einschließlich Moarstraße und Zacherlstraße.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 9. Mai 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10)

#### Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus – Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

#### Bekanntmachung vom 15. Mai 2012

##### Anlagen:

[Karte 2 „Siedlung und Versorgung Bodenschätze – Tektur 1“ i. M. 1:100.000](#)

[Karte 2 i „Siedlung und Versorgung Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos“ i. M. 1:50.000](#)

I.

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 5. März 2012 die normativen Vorgaben der Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Dreiundzwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG, Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG wird

hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,

3. nach § 12 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach § 12 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 15. Mai 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

II.

#### Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Dreiundzwanzigste Änderung) vom 27. April 2012

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

##### § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBI S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zwanzigste Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 18/2007 vom 7. September 2007 S. 157 f. werden wie folgt geändert:

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus

Das Ziel B IV 5.2.4.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau wird im Absatz „Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“ um folgendes Tired ergänzt:

„– Gemeinde Weichering, Weicheringer Moos Ost (Ki 107)“

Der Absatz B IV 5.4.1.5 wird um folgendes Ziel ergänzt:

„Z Bis zum Vorliegen eines Gesamtkonzeptes sollen für geeignete Teilbereiche des nördlichen Donaumooses entsprechend abgestimmte Nachfolgefunktionen festgelegt werden.

Die Abgrenzung der Gebiete mit festgelegten Planungen und Maßnahmen bestimmt sich nach Karte 2 i „Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos“ im Maßstab 1:50.000. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.“

Das Ziel B IV 5.4.3.2 Z „Als Nachfolgefunktionen für die in B IV 5.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt.“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Ki 107 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)  
 Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung (b)  
 Erholung, Wassersport – intensive Erholung (E)  
 Erholung, Baden – intensive Erholung (e)“

Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung Bodenschätze – Tektur 1“ erhält im dargestellten Ausschnitt die beiliegende Fassung.

Die Karte 2 i „Siedlung und Versorgung Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos“ erhält die beiliegende Fassung.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 27. April 2012  
 Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp  
 Landrat, Verbandsvorsitzender

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10)

#### Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen Flugplatz Neuburg/Zell

#### Bekanntmachung vom 15. Mai 2012

#### Anlage:

Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 – Tektur 1“ i. M. 1:50.000

## I.

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 5. März 2012 die normativen Vorgaben der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Vierundzwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG, Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 15. Mai 2012  
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
 Regierungspräsident

II.

**Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Vierundzwanzigste Änderung) vom 26. März 2012**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Dreiundzwanzigste Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 10/2012 vom 18. Mai 2012, S. 79 werden wie folgt geändert:

Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen

Im Ziel B III 5.2.2 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell wird der Abschnitt „Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau“ um folgende Absätze ergänzt:

„Heinrichsheim: westlich der Heinrichsheimstraße II (88) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.

Kreut-Süd (89) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen außerhalb von Waldflächen zulässig.“

Die Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 – Tektur 1“ erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 27. April 2012  
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp  
Landrat, Verbandsvorsitzender

# Regionalplan Ingolstadt

Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg / Zell 3 - Tektur 1  
Ausnahmen von den Nutzungskriterien

Planungsverband Region Ingolstadt  
Ingolstadt, den 27.07.2012  
Anton Knaap  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(http://www.geobasis.bayern.de)  
Bearbeiter: Der Regionalbeauftragte für die Region Ingolstadt  
Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1 - Stand: Juni 2011  
Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt

## Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



Lärmschutzbereich  
gemäß Karte 2 Stedlung und Versorgung  
(Maßstab 1 : 100 000) vom 11.03.1988 / Z7.09.1989.

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele



Gebiet mit laufender Nr., für das eine Abweichung von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B III 5.2.2 zulässig ist.



Gebiet mit laufender Nr., für das eine Abweichung von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B III 5.2.2 zulässig ist.  
(gemäß 21. Änderung - In Kraft getreten am 15.07.2006 bzw. 08.09.2007)



Flachenderstellung soll entfallen (Teilfläche von Nr.76)



Flachenderstellung soll hinzukommen

## Darstellung der Veränderung von Zielen der Raumordnung während des Fortschreibungsverfahrens

Gemeinde Karlstud  
60 Achhäuser

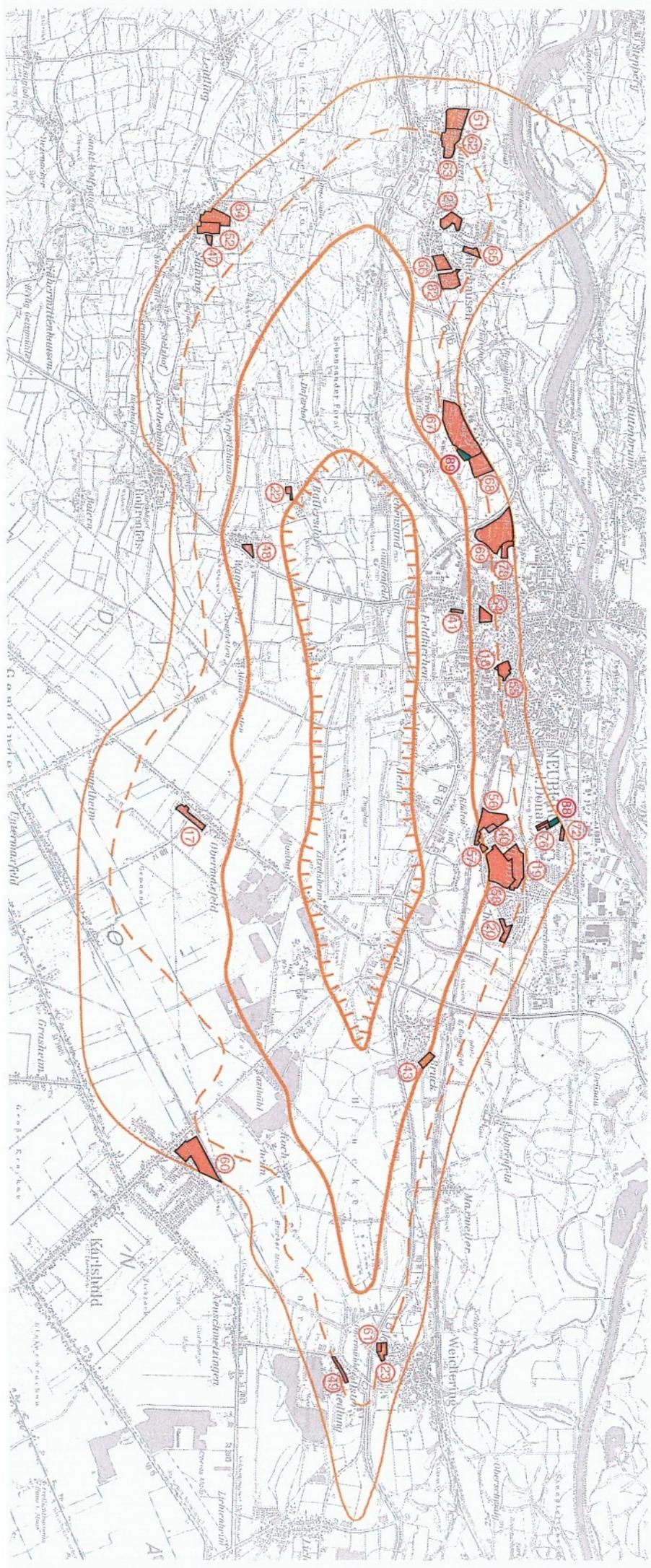
Gemeinde Königsmoos  
17 Obermarkfeld, Furlenweg-Süd

Gemeinde Rohanfels  
22 Ralzerdorf Süd  
48 Wagenmoos Mitte

Gemeinde Weichering  
23 Weichering Süd  
61 Weichering Süd II  
49 Osterfeldstiedlung Südost

Gemeinde Oberhausen  
21 Raitzen  
51 Unerhausen, Am Flachsberg West II  
52 Sinnig Forstfeld  
62 Unerhausen, Am Flachsberg West  
63 Sinnig, Am Lohwald  
65 Oberhausen, Im Aufled  
66 Oberhausen Ost  
67 NY - Kaserne  
82 Strassacker

Große Kreisstadt Neuburg an der Donau  
18 Schwabanger, Nordost bzw. Münchner Straße  
19 Heinrichshelm Mitte  
20 Heinrichshelm Ost  
40 Heinrichshelm West  
41 Feldkirchen Nord  
43 Bruck Nordost  
54 Auspurger Straße / Weihenleite  
55 Schwabanger Straße / Münchner Straße  
56 Franz-Joacker-Straße  
57 Schulstraße / Mülleerweg  
58 Hennichshelm Mitte II  
68 Kraut - Ost  
69 Am Kreuzberg - West  
72 Heinrichshelm: nördlich der Heinrichshelmstraße  
76 Heinrichshelm: westlich der Heinrichshelmstraße  
78 Am Kreuzberg - West II  
88 Heinrichshelm: westlich der Heinrichshelmstraße II  
89 Kraut - West



PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

**Bekanntmachung**

Am Freitag, 15. Juni 2012, 9:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Ingolstadt statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1  
Begrüßung

TOP 2  
Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten Christoph Hillenbrand zur Energiewende

TOP 3  
Zukunft gemeinsam planen – aktuelle Weichenstellungen in der Landes- und Regionalplanung  
Vortrag Herr Ltd. Regierungsdirektor Walter Kufeld – Höhere Landesplanungsbehörde

Top 4  
Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Vertreter

Top 5  
Verschiedenes

Ingolstadt, 15. Mai 2012  
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp  
Landrat, Verbandsvorsitzender